

HRR-Strafrecht

Höchstrichterliche Rechtsprechung zum
Strafrecht, Internetzeitung für Strafrecht

<http://www.hrr-strafrecht.de>

HERAUSGEBER

Gerhard Strate

Grindelallee 164, 20146 Hamburg

gerhard.strate@strate.net

SCHRIFTLEITUNG

Karsten Gaede

karsten.gaede@strate.net

REDAKTION

**Rocco Beck, Karsten Gaede, Stephan
Schlegel (WEBMASTER)**

1. Jahrgang, März 2000, Ausgabe

3

Hervorzuhebende Entscheidungen des BGH

I. Materielles Strafrecht

1. Schwerpunkt Allgemeiner Teil des StGB

BGH 1 StR 538/99 - Urteil v. 7. Dezember 1999 (LG Dessau)

Fahrlässige Tötung; Totschlag; Vorsatzbegriff; Sachgedankliches Mitbewußtsein; Beweiswürdigung; Überzeugungsbildung; Zweifel; Beweisanzeichen
§ 222 StGB; § 16 Abs. 1 Satz 2 StGB; § 261 StPO

1. Zu Begriff und Prüfung des Vorsatzes (Tötung eines Kleinkindes durch den Vater).
2. Für die Feststellung von (inneren) Tatsachen genügt, daß ein nach der Lebenserfahrung ausreichendes Maß an Sicherheit besteht, an dem Zweifel nicht aufkommen können. Außer Betracht zu bleiben haben solche Zweifel, die keinen realen Anknüpfungspunkt haben, sondern sich auf die Annahme einer bloß abstrakt-theoretischen Möglichkeit gründen (st. Rspr., vgl. zuletzt BGH NSTZ-RR 1999, 332, 333 m.w.N.).
3. Beweisanzeichen, die auf einen feststehenden Kern gestützt sind, können nicht als Ergebnis einer isolierten Würdigung vorab nach dem Zweifelssatz ausgeschieden werden können. Beweisanzeichen können auch angesichts ihrer Häufung und gegenseitigen Durchdringung in einer Gesamtschau die Überzeugung von der Richtigkeit des Anklagevorwurfs begründen (BGH NSTZ-RR 1997, 269).
4. Vorsatz enthält neben einem „Wissens-“ auch ein „Wollenselement“. Eine Feststellung, daß der Angeklagte um die (tödlichen) Folgen wußte, die durch sein Verhalten eintreten konnten, würde noch nicht ohne weiteres zwingend ergeben, daß er sie auch wollte oder billigend in Kauf nahm (vgl. BGH StV 1988, 328 m.w.N.).

2. Schwerpunkt Besonderer Teil des StGB

BGH 4 StR 342/99 - Urteil v. 20. Januar 2000 (LG Halle)

Bestechlichkeit; Unterlassen einer Diensthandlung; Amtsträger; Tatidentität; Unrechtsvereinbarung; Nämlichkeit; Nachtragsanklage; Untreue; Geschädigter iSd § 266 StGB; Vor-GmbH; Natürliche Handlungseinheit
§ 322 StGB; § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c) StGB a.F.; § 266 StGB; § 264 StPO; § 265 StPO

1. Wenn es hinsichtlich des für die Beurteilung der Korruptionstatbestände maßgebenden Beziehungsgeflechts an der Identität sämtlicher dafür prägenden Umstände fehlt, und zwar an der Identität sowohl der an der Unrechtsvereinbarung beteiligten Personen als auch des Inhalts der Unrechtsvereinbarung selbst und des ihr zugrundeliegenden Austauschverhältnisses, ist die Nämlichkeit der Tat im Sinne des § 264 StPO nicht mehr gewahrt. Allein der Umstand, daß beide Sachverhalte ursächlich miteinander verknüpft sind, begründet noch keine Tatidentität (BGHSt 43, 96, 98).

2. Geschädigter im Sinne von § 266 StGB kann nur ein mit dem Täter nicht identischer Träger fremden Vermögens sein, sei es eine natürliche, sei es eine juristische Person (BGH wistra 1984, 71). Die Schädigung des Gesamthands- oder Sondervermögens der sog. Vor-GmbH ist für § 266 StGB nur insoweit bedeutsam, als dadurch gleichzeitig das Vermögen der Gesellschafter bzw. des Alleingesellschafters berührt wird (vgl. BGH wistra 1989, 264, 266; BGHR StGB § 266 Abs. 1 Nachteil 27).

BGH 4 StR 365/99 - Beschluß v. 20. Januar 2000 (LG Schwerin)

Unglücksfall; Erforderlichkeit des Hilfeleistens; Unabwendbarkeit des Todeseintritts; Sozialprognose; Konkurrenzen; Subsidiarität

§ 323c StGB; § 224 StGB; § 56 Abs. 2 StGB

1. Einem Verunglückten muß selbst dann Hilfe geleistet werden, wenn sich aus der Rückschau - die befürchtete Folge des Unglücks als von Anfang an unabwendbar erweist. Nur von vorneherein offensichtlich nutzlose Hilfe braucht nicht geleistet werden; dies ist der Fall, wenn der Tod des Opfers bereits eingetreten ist (ständ. Rechtspr.; vgl. BGHSt 14, 213, 216; 16, 200, 203; 32, 367, 381).

2. Der Straftatbestand der unterlassenen Hilfeleistung tritt regelmäßig gegenüber der Beteiligung an der den Unglücksfall herbeiführenden Begehungstat als subsidiär zurücktritt (vgl. BGHSt 3, 65, 68; 39, 164, 166). Dies gilt jedoch nicht, wenn dem Verletzten ein über den gewollten Verletzungserfolg hinausgehender, vom Vorsatz des Täters nicht umfaßter weiterer Schaden, nämlich die Gefahr des Todes, erwächst (BGHSt 14, 282, 285/286; 16, 200, 203).

BGH 4 StR 598/99 - Beschl. v. 13. Januar 2000 (LG Cottbus)

Konkrete Gefährdung einer anderen Person oder fremder Sachen von bedeutendem Wert

§ 315c StGB; § 265 StPO

Die konkrete Gefährdung einer anderen Person oder fremder Sachen von bedeutendem Wert iSd § 315c StGB liegt nicht schon in der Gefährdung des dem Angeklagten nicht gehörenden Fahrzeugs (vgl. BGHSt 27, 40; BGH NStZ 1992, 233).

BGH 1 StR 603/99 - Beschluß v. 12. Januar 2000 (LG Ulm (Donau))

Gewerbsmäßige Bandenhehlerei; Begriff der Bande; Mittäterschaft; Beweis der Tat; Beweiswürdigung; Überzeugungsbildung

§ 260 Abs. 1 Nr. 2, § 260a Abs. 1 StGB; § 261 StGB

1. Für die Annahme einer Bande im Sinne von § 260 Abs. 1 Nr. 2, § 260a Abs. 1 StGB reicht es aus, wenn sich unter Einschluß des Hehlers zumindest zwei Personen zu fortgesetzter Begehung von Raub, Diebstahl oder Hehlerei durch eine ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung verbunden haben. Weder ist eine gegenseitige Verpflichtung der Mitglieder zur Begehung von Delikten der in § 260 Abs. 1 Nr. 2, § 260a Abs. 1 StGB aufgeführten Art noch die Bildung einer festgefügteten Organisation rechtlich erforderlich; es genügt vielmehr die allgemeine Verbrechensabrede zwischen den Beteiligten, in Zukunft selbständige, im einzelnen noch unbestimmte Diebstähle oder Hehlereihandlungen zu begehen. Bei der Bandenhehlerei kommt es auch - anders als beim Bandendiebstahl (§ 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB) - nicht auf die Mitwirkung mehrerer Bandenmitglieder am Tatort an (BGH NStZ 1995, 85). Die Kenntnis mehrerer oder gar sämtlicher Mitglieder einer bandenmäßig organisierten Gruppe von der Bandenabrede ist nicht erforderlich, wenn der Täter diese nur mit *einem* anderen getroffen hat (vgl. BGH NStZ 1995, 85; BGH NStZ 1996, 495 = BGHR StGB § 260a Bande 1; BGH NStZ-RR 1999, 208 f.; Ruß in LK 11. Aufl. 260 Rdn. 3).

2. Ob die Voraussetzungen bandenmäßigen Handelns erfüllt sind, ist aufgrund aller Umstände des Einzelfalls zu beurteilen. Dabei kommt vor allem der Eigenart der jeweiligen Tätergruppe Indizwert zu. Je stärker die Gefährlichkeit einer Tätergruppe durch die Zahl ihrer Mitglieder, durch deren Präsenz bei der Tatausführung oder durch organisatorische Stabilität hervortritt, desto geringer sind die Beweisanforderungen hinsichtlich des Bandenzwecks und der Bandenabrede (BGH NJW 1998, 2913 f.; BGH NStZ-RR 1999, 208 f.).

3. Zu den Anforderungen an den Beweis der Eingliederung in eine Bande.

II. Strafzumessungsrecht und Maßregelrecht

BGH 2 StR 425/99 – Beschluß vom 22. Dezember 1999 (LG Frankfurt/Main)

Fehlerhafte Strafzumessung

§ 46 StGB

1. Die berufliche Stellung des Täters darf nur dann zu seinen Lasten berücksichtigt werden, wenn zwischen dem Beruf und der Straftat eine innere Beziehung besteht.

2. Das ein Angeklagter durch die Tat seinen eigenen religiösen Vorstellungen zuwidergehandelt; daß der Täter seine persönlichen Wertmaßstäbe und Verhaltensnormen verfehlt, ist seine persönliche Angelegenheit und kann daher keinen Straferschwerungsgrund abgeben.

BGH 2 StR 628/99 – Beschluß v. 19. Januar 2000 (LG Mühlhausen)

Gesamtgeldstrafe neben einer Gesamtfreiheitsstrafe
§ 52 Abs. 2 Satz 2 StGB

1. Die Erhöhung der Freiheitsstrafe durch die Einbeziehung der Geldstrafen ist im Vergleich zur gesonderten Festsetzung einer Gesamtgeldstrafe ein schwereres Strafübel.
2. Der Tatrichter darf von der Einbeziehung von Geldstrafen in eine Gesamtfreiheitsstrafe auch absehen, wenn er im Rahmen einer schuldangemessenen Ahndung der Taten nur so die Freiheitsstrafe zur Bewährung aussetzen kann

BGH 3 StR 363/99 – Urteil v. 12. Januar 2000 (LG Lübeck)

Minder schwerer Fall der sexueller Nötigung bei Vergewaltigung in der Ehe
§ 177 Abs. 5 StGB

Bei der Entscheidung ob ein minder schwerer Fall angenommen werden kann, ist maßgebend, ob das gesamte Tatbild einschließlich aller subjektiven Momente und die Täterpersönlichkeit vom Durchschnitt der gewöhnlich vorkommenden Fälle so sehr abweicht, daß die Anwendung des Ausnahmestrafrahmens geboten erscheint. Dazu ist eine Gesamtbetrachtung erforderlich, bei der alle Umstände heranzuziehen und zu würdigen sind, die für die Wertung der Tat und des Täters in Betracht kommen, gleichgültig, ob sie der Tat selbst innewohnen, sie begleiten, ihr vorausgehen oder nachfolgen.

BGH 4 StR 583/99 - Beschluß v. 18. Januar 2000 (LG Berlin)

(Verminderte) Schuldfähigkeit; Prüfungsanforderungen; Alkohol; Persönlichkeitsstörung; Einsichtsfähigkeit; Steuerungsfähigkeit; Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt (Voraussetzungen); Borderline; Mangelnde Therapiemotivation
§ 20 StGB; § 21 StGB; § 63 StGB; § 64 StGB; § 72 StGB; § 53 Abs. 2 Satz 2 StGB

1. Zur erforderlichen Prüfung der Schuldunfähigkeit beim Zusammenwirken von erheblicher Alkoholisierung, affektiver Belastung und der bei dem Angeklagten festgestellten Persönlichkeitsstörung.
2. Ohne eine abschließende Klärung der Art der bei dem Angeklagten festgestellten Persönlichkeitsstörung läßt sich eine sichere Aussage darüber, ob diese als schwere seelische Abartigkeit im Sinne der §§ 20, 21 StGB zu qualifizieren ist, nicht treffen.
3. Zur Bedeutung von psychodiagnostischen Kriterien im Einzelfall.
4. Eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus kommt grundsätzlich in Betracht, wenn der Täter an einer krankhaften Alkoholsucht leidet oder in krankhafter Weise alkoholüberempfindlich ist. Es kann aber auch dann ein die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus rechtfertigender Zustand anzunehmen sein, wenn zwar erst die aktuelle Alkoholintoxikation den Ausschluß der Schuldfähigkeit oder deren erhebliche Verminderung bewirkt hat, der Täter aber an einer länger dauernden krankhaften geistig-seelischen Störung leidet und als Auslösefaktor für den Zustand im Sinne der §§ 20, 21 StGB alltägliche Ereignisse in Betracht kommen (vgl. BGH StV 1999, 486 = NJW 1999, 3422, BGHSt 44, 338).
5. Die Anordnung der Maßregel nach § 64 StGB setzt von Verfassungen wegen die hinreichend konkrete Aussicht eines Behandlungserfolges voraus (BVerfGE 91, 1 = NStZ 1994, 578). Es genügt für die Annahme der Aussichtslosigkeit noch nicht, daß der Angeklagte keine Einsicht in seine Mißbrauchsproblematik hat. Eine solche mangelnde Einsicht kann ebenso wie mangelnde Therapiemotivation zwar ein Indiz dafür sein, daß eine Entwöhnungsbehandlung keine Erfolgschancen hat. Andererseits bedarf es in solchen Fällen der Prüfung und Darlegung, daß auch mit therapeutischen Bemühungen eine positive Beeinflussung des Angeklagten nicht zu erreichen wäre (BGHR StGB § 64 Abs. 1 Erfolgsaussicht 7).
6. Einzelfall der verfehlten Anwendung des § 53 Abs. 2 Satz 2 StGB (Erzieherische Gründe als Pauschalbehauptung, die aus dem Urteil nicht ersichtlich sind).

BGH 5 StR 638/99 - Beschluß v. 10. Januar 2000 (LG Berlin)

Eigene Sachkunde des Gerichts; Psychiatrischer Sachverständiger; Paranoide Schizophrenie; (Verminderte) Schuldfähigkeit
§ 20 StGB; § 21 StGB; § 244 StPO

1. Zu den Voraussetzung zur Annahme eigener Sachkunde durch das Gericht.
2. Ob bei einem Angeklagten, dessen Verhalten Anhaltspunkte für eine schwere psychische Erkrankung zeigt, eine solche Erkrankung tatsächlich vorliegt und in welchem Maße sie gegebenenfalls die Einsichts- oder

Steuerungsfähigkeit des Angeklagten beeinträchtigt hat, vermag nur ein psychiatrischer Sachverständiger mit entsprechendem Spezialwissen anhand des konkreten Falles zuverlässig zu beurteilen.

3. Einzelfall der Prüfung der (verminderten) Schuldfähigkeit bei einem „geschlossenen Wahnsystem“.

BGH 1 StR 572/99 - Beschluß v. 11. Januar 2000 (LG Mannheim)

Voraussetzungen der Annahme einer Tatprovokation; Lockspitzel
§ 46 Abs. 1 StGB

Eine relevante Tatprovokation ist tatbestandlich gegeben, wenn die Vertrauensperson über das bloße „Mitmachen“ hinaus zur Weckung der Tatbereitschaft oder zur Intensivierung der Tatplanung mit einiger Erheblichkeit stimulierend auf den Täter einwirkt (vgl. BGH, Urt. v. 18. November 1998 - 1 StR 221/99 -, zur Veröffentlichung in BGHSt bestimmt).

BGH 1 StR 636/99 - Beschluß v. 12. Januar 2000 (LG Karlsruhe)

Nachtatverhalten (Beseitigung der Leiche); Besondere Schuldschwere; Mord
§ 46 Abs. 2 StGB; § 57a StGB; § 211 StGB

Dem Täter darf grundsätzlich die Beseitigung der Tatspuren als sog. Nachtatverhalten nicht angelastet werden, weil ihm der Versuch, sich der Strafverfolgung zu entziehen, unbenommen ist (vgl. BGHR StGB § 46 Abs. 2 Nachtatverhalten 13, 17). Anders verhält es sich indessen, wenn der Täter dadurch neues Unrecht schafft oder mit seinem Verhalten weitere Ziele verfolgt, die ein ungünstiges Licht auf ihn werfen. Die Abgrenzung kann nicht ohne weiteres anhand des äußeren Geschehens vorgenommen werden. Im Einzelfall hat der Tatrichter insoweit einen Beurteilungsspielraum (BGHR StGB § 46 Abs. 3 Nachtatverhalten 1 = NStZ-RR 1997, 99 m.w.Nachw.).

III. Strafverfahrensrecht (mit GVG)

BGH 3 StR 401/99 – Urteil v. 22. Dezember 1999 (LG Dortmund)

Entbindung eines Arztes von der Schweigepflicht; Verwertung dieser Tatsache
§§ 53 Abs. 1 Nr. 3, 261 StPO

1. Verweigert ein umfassend schweigender Angeklagter die Entbindung eines Zeugen von der Schweigepflicht, darf hieraus kein belastendes Indiz gegen ihn hergeleitet werden (Ergänzung zu BGHSt 20, 298 f.). (BGHSt)
2. Steht in Frage, ob eine Person bei einem Arzt in Behandlung war, so hat dieser ein Zeugnisverweigerungsrecht, gleich ob er die Frage bejahen oder verneinen müßte. Über die Entbindung von der Schweigepflicht hat der mutmaßliche Patient zu entscheiden, gleich ob er tatsächlich in Behandlung war oder nicht. (Bearbeiter)

BGH 1 StR 221/99 - Urteil v. 18. November 1999 (LG München)

Verleitung zu einer Straftat in einer dem Staat zuzurechnenden Weise; Grundsatz des fairen Verfahrens; Tatprovokation durch Lockspitzel; Agent provocateur; Vertrauensperson der Polizei; Schuldunabhängiger Strafmilderungsgrund; Voraussetzungen für den Einsatz von Vertrauenspersonen; Rechtswirkung der MRK
Art. 6 Abs. 1 Satz 1 MRK, § 46 StGB

1. Wird eine unverdächtige und zunächst nicht tatgeneigte Person durch die von einem Amtsträger geführte Vertrauensperson in einer dem Staat zuzurechnenden Weise zu einer Straftat verleitet und führt dies zu einem Strafverfahren, liegt darin ein Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 MRK. Dieser Verstoß ist in den Urteilsgründen festzustellen. Er ist bei der Festsetzung der Rechtsfolgen zu kompensieren. Das Maß der Kompensation für das konventionswidrige Handeln ist gesondert zum Ausdruck zu bringen. (BGHSt)
2. Selbst die Überschreitung der Grenzen zulässigen Lockspitzelesatzes führt nicht zu einem Verfahrenshindernis eigener Art „wegen Verwirkung des staatlichen Strafanspruchs“ aufgrund widersprüchlichen Verhaltens (St. Rspr., Bearbeiter).
3. Die MRK ist als Bundesgesetz Bestandteil des deutschen Rechts und ist als Auslegungshilfe bei der Anwendung nationalen Rechts zu berücksichtigen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist bei den in einem Strafverfahren angewendeten Gesetzen stets zu prüfen, ob die Anwendung und Auslegung im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland steht. (Bearbeiter)
4. Die Vorschriften der StPO zum Einsatz Verdeckter Ermittler (§§ 110a bis 110e) sind auf Vertrauenspersonen, deren Einsatz auf die Generalklauseln der §§ 161, 163 StPO gestützt wird, nicht entsprechend anwendbar (BGHSt 41, 42, 44).
5. Zu den Voraussetzungen des staatlich zurechenbaren Einsatzes von Vertrauenspersonen. (Bearbeiter)

BGH 2 StE 9/91 (StB 1/2000) – Beschluß v. 28. Januar 2000 (OLG Stuttgart)

Aussetzung des Strafrestes; Mündliche Anhörung vor Entscheidung über Aussetzung; Notwendigkeit eines Sachverständigengutachtens für die Aussetzungsentscheidung
§§ 454 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StPO; § 57 Abs.1 StGB

1. Von der mündlichen Anhörung kann über die im Gesetz genannten Ausnahmen hinaus auch dann abgesehen werden, wenn der Verurteilte ausdrücklich erklärt hat, er wolle nicht angehört werden (im Anschluß an BGH NStZ 1995, 610). (BGH)
2. Die Strafvollstreckungskammer kann vor ihrer Entscheidung über die Aussetzung der Reststrafe zur Bewährung von der Einholung eines Sachverständigengutachtens absehen, wenn eine Aussetzung offensichtlich nicht verantwortet werden kann und das Gericht deshalb die Strafaussetzung nicht in Betracht zieht. (BGH)

BGH 3 StE 7/94 – 1 (2) (StB 1/99) – Beschluß v. 05. November 1999 (OLG Frankfurt/Main)

Zulässigkeit einer Beschwerde gegen Beschlüsse des OLG; Sofortige Beschwerde gegen Auslagenbeschluß eines OLG nach Einstellung des Verfahrens wegen Verfahrenshindernisses ist unzulässig
§§ 304 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbs.; 476 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StPO

1. Eine Auslagenentscheidung des Oberlandesgerichts in einem das Verfahren wegen eines Verfahrenshindernisses einstellenden Beschluß ist grundsätzlich nicht isoliert anfechtbar. (BGH)
2. Stellt das Gericht das Verfahren durch Beschluß außerhalb der Hauptverhandlung wegen eines Verfahrenshindernisses ein, so kann es davon absehen, die notwendigen Auslagen des Angeklagten der Staatskasse aufzuerlegen, wenn ein auf die bisherige Beweisaufnahme der ausgesetzten Hauptverhandlung gestützter erheblicher Tatverdacht besteht und keine Umstände erkennbar sind, die bei einer neuen Hauptverhandlung die Verdichtung des Tatverdachts zur prozeßordnungsgemäßen Feststellung der Tatschuld in Frage stellen würden. (BGH)

BGH 5 StR 640/99 - Beschluß v. 10. Januar 2000 (LG Neuruppin)

Pädophilie (bei Bestreiten der Tat durch den Angeklagten); Schwere seelische Abartigkeit; Sexueller Mißbrauch von Kindern
§ 21 StGB; § 176 StGB; § 78 StPO

Der Tatrichter muß dem psychiatrischen Sachverständigen aufgeben, bei seiner Begutachtung in Rechnung zu stellen, daß der Angeklagte pädophile Neigungen lediglich in Konsequenz zu seiner bestreitenden Einlassung gezeugnet haben könnte.

BGH 4 StR 569/99 - Beschluß v. 25. Januar 2000 (LG Kaiserslautern)

Zulässigkeit von Rechtsmitteln gegen die Entscheidung im Adhäsionsverfahren; Formvorschriften über die Einlegung der Revision; Ausdrücklicher Revisionsantrag; Zweifelsfreies Revisionsziel; Verfahrensrüge
§ 406a Abs. 2 Satz 1 StPO; § 344 StPO

1. Geht der Angeklagte nach § 406a Abs. 2 Satz 1 StPO mit dem Rechtsmittel der Revision allein gegen die Entscheidung im Anhangsverfahren vor, gelten auch insoweit die Formvorschriften über die Einlegung der Revision.
2. Das Fehlen ausdrücklicher Revisionsanträge (§ 344 Abs. 1 StPO) ist unschädlich, wenn sich dem Inhalt der Revisionschriften eindeutig das verfolgte Ziel entnehmen lässt (vgl. BGHR StPO § 344 Abs. 1 Antrag 4).
3. Die Revisionschrift muß gemäß § 344 Abs. 2 Satz 1 StPO erkennen lassen, ob das Urteil wegen einer Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen der Verletzung sachlichen Rechts angefochten wird. Zwar muss im Gegensatz zu der Verfahrensrüge die Sachrüge nicht weiter begründet werden. Sie muss aber zweifelsfrei erhoben werden; die Revisionseinlegung allein, ebenso die Beschränkung auf bestimmte Beschwerdepunkte - hier auf das Adhäsionsverfahren - kann nicht als Erhebung der Sachrüge angesehen werden (vgl. z.B. BGH NJW 1991, 710; BGH NStZ 1991, 597).

BGH 4 StR 583/99 - Beschluß v. 18. Januar 2000 (LG Berlin)

(Verminderte) Schuldfähigkeit; Prüfungsanforderungen; Alkohol; Persönlichkeitsstörung; Einsichtsfähigkeit; Steuerungsfähigkeit; Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt (Voraussetzungen); Borderline; Mangelnde Therapiemotivation
§ 20 StGB; § 21 StGB; § 63 StGB; § 64 StGB; § 72 StGB; § 53 Abs. 2 Satz 2 StGB

1. Zur erforderlichen Prüfung der Schuldunfähigkeit beim Zusammenwirken von erheblicher Alkoholisierung, affektiver Belastung und der bei dem Angeklagten festgestellten Persönlichkeitsstörung.
2. Ohne eine abschließende Klärung der Art der bei dem Angeklagten festgestellten Persönlichkeitsstörung läßt sich eine sichere Aussage darüber, ob diese als schwere seelische Abartigkeit im Sinne der §§ 20, 21 StGB zu qualifizieren ist, nicht treffen.
3. Zur Bedeutung von psychodiagnostischen Kriterien im Einzelfall.

4. Eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus kommt grundsätzlich in Betracht, wenn der Täter an einer krankhaften Alkoholsucht leidet oder in krankhafter Weise alkoholüberempfindlich ist. Es kann aber auch dann ein die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus rechtfertigender Zustand anzunehmen sein, wenn zwar erst die aktuelle Alkoholintoxikation den Ausschluß der Schuldfähigkeit oder deren erhebliche Verminderung bewirkt hat, der Täter aber an einer länger dauernden krankhaften geistig-seelischen Störung leidet und als Auslösfaktor für den Zustand im Sinne der §§ 20, 21 StGB alltägliche Ereignisse in Betracht kommen (vgl. BGH StV 1999, 486 = NJW 1999, 3422, BGHSt 44, 338).

5. Die Anordnung der Maßregel nach § 64 StGB setzt von Verfassungs wegen die hinreichend konkrete Aussicht eines Behandlungserfolges voraus (BVerfGE 91, 1 = NStZ 1994, 578). Es genügt für die Annahme der Aussichtslosigkeit noch nicht, daß der Angeklagte keine Einsicht in seine Mißbrauchsproblematik hat. Eine solche mangelnde Einsicht kann ebenso wie mangelnde Therapiemotivation zwar ein Indiz dafür sein, daß eine Entwöhnungsbehandlung keine Erfolgchancen hat. Andererseits bedarf es in solchen Fällen der Prüfung und Darlegung, daß auch mit therapeutischen Bemühungen eine positive Beeinflussung des Angeklagten nicht zu erreichen wäre (BGHR StGB § 64 Abs. 1 Erfolgsaussicht 7).

6. Einzelfall der verfehlten Anwendung des § 53 Abs. 2 Satz 2 StGB (Erzieherische Gründe als Pauschalbehauptung, die aus dem Urteil nicht ersichtlich sind).

BGH 1 StR 537/99 - Beschluß v. 2. Februar 2000 (LG München I)

Aussetzung des Verfahrens bei Verteidigerwechsel; Veränderung der Sachlage
§ 265 Abs. 4 StPO; § 338 Nr. 8 StPO

1. Zur Aussetzung des Verfahrens bei Verteidigerwechsel. (BGH)

2. Nach § 265 Abs. 4 StPO ist das Gericht verpflichtet, die Hauptverhandlung auszusetzen, wenn dies wegen veränderter Sachlage zu einer genügenden Vorbereitung der Verteidigung angemessen erscheint. Eine Veränderung der Sachlage kann auch durch einen Wechsel des Verteidigers eintreten (BGH NJW 1965, 2164, 2165; Bearbeiter).

3. Es wird immer von den Umständen des einzelnen Falles abhängen, ob die Anwesenheit desselben Verteidigers bei allen Teilen der Hauptverhandlung für eine sachgemäße Durchführung der Verteidigung unbedingt notwendig ist (BGHSt 13, 337, 340; Bearbeiter).

4. Ob eine andere Beurteilung angezeigt sein könnte, wenn die Mandatsniederlegung erfolgte, um einen Abbruch der Hauptverhandlung zu erzwingen, kann dahingestellt bleiben.

BGH 1 StR 633/99 - Beschluß v. 11. Januar 2000 (LG Heilbronn)

Aufklärungspflicht; Doppelrelevante Tatsache; Alter des Angeklagten
§ 244 Abs. 2 StPO

Bei der Frage nach dem Alter des Angeklagten handelt es sich um eine doppelrelevante Tatsache. Sie betrifft nicht nur die gerichtliche Zuständigkeit sondern im Hinblick auf die unterschiedlichen Rechtsfolgen, die das Gesetz für Erwachsene einerseits und Heranwachsende andererseits vorsieht, auch die Anwendung des materiellen Rechts (BGH StV 1982, 101). Daher ist das Revisionsgericht an entsprechende Feststellungen gebunden, soweit sie rechtsfehlerfrei getroffen sind.

BGH 4 StR 635/99 - Beschluß v. 1. Februar 2000 (LG Dortmund)

Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zur weiteren Begründung der Revision; Verspätete Begründung nachträglicher Verfahrensrügen
§§ 44 f. StPO

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zur Nachholung einzelner Verfahrensrügen kann ausnahmsweise dann erfolgen, wenn dem Verteidiger trotz angemessener Bemühungen vor Ablauf der Revisionsbegründungsfrist keine Akteneinsicht gewährt wurde und Verfahrensrügen nachgeschoben werden sollen, die ohne Aktenkenntnis nicht begründet werden können (BGH NStZ 1997, 45, 46).

BGH 4 StR 547/99 - Beschluß v. 2. Dezember 1999 (LG Essen)

Hilfsbeweis Antrag; Kronzeugenregelung
§ 244 Abs. 2 StPO; § 31 Nr. 1 BtMG

1. Nach § 31 Nr. 1 BtMG kann sich der Täter Strafmilderung verschaffen, wenn er die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus offenlegt und die Offenbarung zu einem Aufklärungserfolg führt (BGH NStZ 1984, 28; BGH StV 1986, 436). Einen solchen Aufklärungsbeitrag leistet der Täter allerdings nicht bereits durch die bloße Benennung von Mittätern, Auftraggebern und Abnehmern. Er muß vielmehr auch konkrete Angaben über deren Beteiligung an der Tat machen (vgl. BGHR BtMG § 31 Nr. 1 Aufdeckung 11; BGH NStZ-RR 1998, 25). Zudem muß seine Darstellung einer Überprüfung durch die Strafverfolgungsbehörden standhalten (BGHSt 31, 163, 166) und wesentlich zu einem

nach Überzeugung des Gerichts - voraussichtlich erfolgreichen Abschluß der Strafverfolgung beitragen (BGH StV 1985, 14, 15, BGHR BtMG § 31 Nr. 1 Aufdeckung 1, 10).

2. Einzelfall einer rechtsfehlerhaften Ablehnung eines Hilfsbeweisantrages.

IV. Nebenstrafrecht, Haftrecht und Jugendstrafrecht

BGH 1 StR 619/99 - Beschluß v. 18. Januar 2000 (LG Ravensburg)

Auflage; Zahlung eines Geldbetrages; Gemeinnützige Einrichtungen
§ 105 Abs. 1 Nr. 1, § 15 Abs. 1 Nr. 4 JGG

Es steht mit § 105 Abs. 1 Nr. 1, § 15 Abs. 1 Nr. 4 JGG nicht in Einklang, als Auflage die Zahlung einer Geldbuße an den Staat und seine Einrichtungen anzuordnen.

BGH 4 StR 400/99 - Urteil vom 20. Januar 2000 (LG Neubrandenburg)

Bestimmen einer Person unter achtzehn Jahren zum unerlaubten Handeltreiben mit Betäubungsmitteln; Beweisantrag; Beweisermittlungsantrag; Minder schwerer Fall
§ 30 a Abs. 2 Nr. 1 BtMG; § 244 Abs. 2, Abs. 3 StPO; § 26 StGB

1. Zum Begriff des „Bestimmens“ in § 30 a Abs. 2 Nr. 1 BtMG. (BGH)

2. Ein Bestimmen iSd § 30a Abs. 2 Nr. 1 BtMG ist nicht schon dann ausgeschlossen, wenn sich der Minderjährige zuvor allgemein zum Handeltreiben bereit erklärt.

3. Geht die Initiative von dem Minderjährigen aus, so mag dieser Umstand gegebenenfalls einen. minder schweren Fall im Sinne des § 30 a Abs. 3 BtMG begründen. (Bearbeiter)

Aufsätze und Urteilsanmerkungen

In dieser Ausgabe kein Eintrag.

Vollständige Rechtsprechung des BGH (Zurückliegender Monat)

(Oben notierte Leitsätze werden folgend nicht erneut aufgeführt)

1. BGH 1 StR 629/99 – Beschluß v. 26. Januar 2000 (LG Nürnberg – Fürth)

Geldfälschung; Beihilfe zur Geldfälschung; Mittäterschaftlich begangene Geldfälschung
§§ 146 Abs. 1 Nr. 2 und 3; 146, 27; 146, 25 Abs. 2 StGB

Das Sichverschaffen falschen Geldes im Sinne des § 146 Abs. 1 Nr. 2 StGB setzt voraus, daß der Täter das Falschgeld mit dem Willen zu eigenständiger Verfügung annimmt. (BGHSt 44, 62)

2. BGH 2 StR 329/99 – Beschluß v. 19. Januar 2000 (LG Mühlhausen)

Verwerfung der Revision als unbegründet
§ 349 Abs. 2 StPO

3. BGH 2 StR 365/99 – Urteil v. 15. Dezember 1999 (LG Meinigen)

Verbreitung von Gewaltdarstellungen; Verbreitung von Gewaltpornographie; Anforderungen an die Unvermeidbarkeit beim Verbotsirrtum
§§ 131 Abs. 1 Nr.1; 184 Abs. 3 Nr. 1; 17 StGB

4. BGH 2 StR 376/99 – Beschluß v. 17. Dezember 1999 (OLG Köln)

Vorlage nach § 121 Abs. 2 GVG; Anforderungen an den Eröffnungsbeschluß bei stillschweigendem Übergang aus dem beschleunigten Verfahren in das Regelstrafverfahren
§ 121 Abs. 2 GVG; §§ 203; 417 ff. StPO

5. BGH 2 StR 4/00 – Beschluß v. 02. Februar 2000 (LG Frankfurt/Main)

Zusammentreffen von Milderungsgründen; Unterbringung in einer Entziehungsanstalt
§§ 50, 64 StGB

6. BGH 2 StR 425/99 – Beschluß vom 22. Dezember 1999 (LG Frankfurt/Main)

Fehlerhafte Strafzumessung
§ 46 StGB

7. BGH 2 StR 439/99 – Beschluß v. 22. Dezember 1999 (LG Köln)

Sexuelle Nötigung
§ 176 StGB

8. BGH 2 StR 48/00 – Beschluß v. 11. Februar 2000 (LG Bad Kreuznach)

Fehlende Unterschrift eines Richters auf der Urteil; Fristgerechtes zu den Akten bringen der Entscheidungsgründe
§ 275 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 StPO

9. BGH 2 StR 499/99 – Beschluß v. 19. Januar 2000 (LG Erfurt)

Verschiedene Verfahrensrügen; Nichteinhalten der Anforderungen an die Revisionsbegründung
§§ 338 Nr. 6,7,8; 244 Abs. 2-4; 344 Abs. 2, S. 2 StPO

10. BGH 2 StR 541/99 – Beschluß v. 26. Januar 2000 (LG Wiesbaden)

Gefährliche Körperverletzung, Anstiftung zur gefährlichen Körperverletzung
§§ 224; 224, 26 StGB

11. BGH 2 StR 552/99 – Beschluß v. 22. Dezember 1999 (LG Limburg/Lahn)

Anwesenheit des Angeklagten bei Augenscheinseinnahmen; wesentlicher Teil der Hauptverhandlung
§ 230 StPO; § 338 Nr. 5 StPO

12. BGH 2 StR 609/99 – Beschluß v. 19. Januar 2000 (LG Frankfurt/Main)

Strafzumessung bei verminderter Schuldfähigkeit
§ 21, 46 StGB

13. BGH 2 StR 612/99 – Beschluß v. 26. Januar 2000 (LG Erfurt)

Fehlerhafte Strafzumessung; Belehrung über das Zeugnisverweigerungsrecht
§ 46 Abs. 3 StGB; § 52 Abs. 3 StPO

14. BGH 2 StR 626/99 – Beschluß v. 12. Januar 2000 (LG Kassel)

Verwerfung der Revision als unbegründet
§ 349 Abs. 2 StPO

15. BGH 2 StR 627/99 – Beschluß v. 19. Januar 2000 (LG Frankfurt/Main)

Verwerfung der Revision als unbegründet; Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren durch Verfahrensverzögerung
§ 349 Abs. 2 StPO; Art. 6 Abs. 1 S. 1 MRK

16. BGH 2 StR 627/99 – Beschluß v. 19. Januar 2000 (LG Frankfurt/Main)

Verwerfung der Revision als unbegründet; Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren durch Verfahrensverzögerung
§ 349 Abs. 2 StPO; Art. 6 Abs. 1 S. 1 MRK

17. BGH 2 StR 628/99 – Beschluß v. 19. Januar 2000 (LG Mühlhausen)

Gesamtgeldstrafe neben einer Gesamtfreiheitsstrafe
§ 52 Abs. 2 Satz 2 StGB

18. BGH 3 StR 254/99 – Beschluß v. 17. Dezember 1999 (BayObLG)

Verwerfung der Revision als unbegründet
§ 349 Abs. 2 StPO

19. BGH 3 StR 273/99 – Beschluß v. 05. Januar 2000 (LG Osnabrück)

Verwerfung der Revision als unbegründet
§ 349 Abs. 2 StPO

20. BGH 3 StR 363/99 – Urteil v. 12. Januar 2000 (LG Lübeck)

Minder schwerer Fall der sexueller Nötigung bei Vergewaltigung in der Ehe
§ 177 Abs. 5 StGB

21. BGH 3 StR 394/99 – Beschluß v. 22. Dezember 1999 (LG Düsseldorf)

Vorläufige Einstellung eines Teils des Verfahrens
§ 154 Abs. 2 StPO

22. BGH 3 StR 401/99 – Urteil v. 22. Dezember 1999 (LG Dortmund)

Entbindung eines Arztes von der Schweigepflicht; Verwertung dieser Tatsache
§§ 53 Abs. 1 Nr. 3, 261 StPO

23. BGH 3 StR 448/99 – Beschluß v. 15. Dezember 1999 (LG Kleve)

Tatbestand der Begünstigung
§ 257 StGB

24. BGH 3 StR 473/99 – Beschluß v. 05. Januar 2000 (LG Duisburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet; Verbot des Selbstbelastungszwanges; Nemo tenetur
§§ 349 Abs. 2; 55 Abs. 1 StPO

25. BGH 3 StR 479/99 – Beschluß v. 02. Dezember 1999 (LG Wuppertal)

Unerlaubte Einfuhr und unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge
§ 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG

1. Handeltreiben mit Betäubungsmitteln umfaßt alle eigennützigen Bemühungen, die darauf gerichtet sind, den Umsatz mit Betäubungsmitteln zu ermöglichen oder zu fördern. Ein vollendetes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln liegt deshalb bereits dann vor, wenn der Verkäufer dem Kaufinteressenten ein verbindliches und ernsthaftes Verkaufsangebot unterbreitet. Dabei ist es unerheblich, ob es tatsächlich zu Umsatzgeschäften gekommen ist, ob der Täter über das angebotene Rauschgift verfügen konnte oder ob er eine gesicherte Lieferantenzusage hatte. Ebenso unbeachtlich ist, wenn ein verdeckter Ermittler der Polizei nur zum Schein sich als Käufer an den Kaufverhandlungen über Rauschgift beteiligt.

2. Bei der Strafzumessung ist das tatprovozierende Verhalten eines polizeilichen Lockspitzels zugunsten des Angeklagten erheblich strafmildernd zu berücksichtigen.

26. BGH 3 StR 487/99 – Beschluß v. 21. Januar 2000 (LG Hannover)

Strafrahmen der gefährliche Körperverletzung
§§ 224 Abs. 1 n.F.; § 223a Abs. 1 a.F. StGB

27. BGH 3 StR 498/99 - Beschluß v. 23. Dezember 1999 (LG Duisburg)

Vorläufige Einstellung eines Teils des Verfahrens
§ 154 Abs. 2 StPO

28. BGH 3 StR 506/99 – Beschluß v. 22. Dezember 1999 (LG Hildesheim)

Verwerfung der Revision als unbegründet
§ 349 Abs. 2 StPO

29. BGH 3 StR 513/99 – Beschluß v. 15. Dezember 1999 (LG Krefeld)

Verwerfung der Revision als unbegründet
§ 349 Abs. 2 StPO

30. BGH 3 StR 516/99 – Beschluß v. 08. Dezember 1999 (LG Duisburg)

Strafmilderung bei der Geiselnahme
§ 239b Abs. 2 iVm § 239a Abs. 4 StGB

31. BGH 3 StR 520/99 – Beschluß v. 12. Januar 2000 (LG Osnabrück)

Hehlerei, Bereicherungsabsicht, Vorläufige Einstellung des Verfahrens
§ 259 StGB; § 154 Abs. 2 StPO

32. BGH 3 StR 523/99 – Beschluß v. 17. Dezember 1999 (LG Flensburg)

Gesetzliche Milderungsgründe, Zusammentreffen von Milderungsgründen
§§ 21, 49 Abs. 1; 23, 49 Abs. 1; 50 StGB

33. BGH 3 StR 524/99 – Beschluß v. 17. Dezember 1999 (LG Osnabrück)

Vergewaltigung
§ 177 Abs. 2 Nr. 1 StGB

34. BGH 3 StR 534/99 – Beschluß v. 17. Dezember 1999 (LG Kleve)

Verwerfung der Revision als unbegründet
§ 349 Abs. 2 StPO

35. BGH 3 StR 540/99 – Beschluß v. 22. Dezember 1999 (LG Krefeld)

Schuldunfähigkeit; Verminderte Schuldfähigkeit
§§ 20, 21 StGB

36. BGH 3 StR 553/99 – Beschluß v. 14. Januar 2000 (LG Flensburg)

Unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge
§ 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG

37. BGH 3 StR 560/99 – Beschluß v. 05. Januar 2000 (LG Hannover)

Ausführungen zur Beweiswürdigung des Tatgerichts bezüglich des Todeszeitpunktes
§ 261 StPO

38. BGH 3 StR 561/99 – Beschluß v. 04. Januar 2000 (LG Osnabrück)

Unerlaubte Abgabe von Betäubungsmitteln an Jugendliche; Teilweise vorläufige Einstellung des Verfahrens
§ 29a Abs. 1 Nr. 1 BtMG; § 154 Abs. 2 iVm Abs. 1 StPO

39. BGH 3 StR 567/99 – Beschluß v. 04. Januar 2000 (LG Stade)

Verwerfung der Revision als unbegründet; Feststellung von verminderter Schuldfähigkeit
§ 349 Abs. 2 StPO; § 21 StGB

40. BGH 3 StR 577/99 – Beschluß v. 19. Januar 2000 (LG Düsseldorf)

Verwerfung der Revision als unbegründet
§ 349 Abs. 2 StPO

41. BGH 3 StR 588/99 – Beschluß v. 26. Januar 2000 (LG Kleve)

Verwerfung der Revision als unzulässig
§ 349 Abs. 1 StPO

42. BGH 2 ARs 509/99 (2 AR 261/99) – Beschluß v. 19. Januar 2000 (AG Lippstadt; AG Göttingen)

Bestimmung des zuständigen Gerichts
§ 14 StPO

43. BGH 2 ARs 520/99 (2 AR 253/99) – Beschluß v. 12. Januar 2000 (AG Bad Iburg; AG Freiburg)

Beschluß zur Verbindung zweier rechtshängiger Sachen
§ 4 Abs. 2, S. 2 StPO

44. BGH 2 StE 9/91 (StB 1/2000) – Beschluß v. 28. Januar 2000 (OLG Stuttgart)

Aussetzung des Strafrestes; Mündliche Anhörung vor Entscheidung über Aussetzung; Notwendigkeit eines Sachverständigengutachtens für die Aussetzungsentscheidung
§§ 454 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StPO; § 57 Abs. 1 StGB

45. BGH 3 BJs 47/99 (StB 16/99) – Beschluß v. 14. Januar 2000 (Ermittlungsrichter des BGH)

Staatsschutzdelikt; Ausländerhaß als niedriger Beweggrund
§ 120 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a) GVG; § 211 StGB

46. BGH 3 StE 7/94 – 1 (2) (StB 1/99) – Beschluß v. 05. November 1999 (OLG Frankfurt/Main)

Zulässigkeit einer Beschwerde gegen Beschlüsse des OLG; Sofortige Beschwerde gegen Auslagenbeschluß eines OLG nach Einstellung des Verfahrens wegen Verfahrenshindernisses ist unzulässig
§§ 304 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbs.; 476 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StPO

47. BGH 1 StR 651/99 - Beschluß v. 10. Januar 2000

Antrag auf Bestellung eines Beistandes; Antragsauslegung
§ 300 StPO; § 397a Abs. 1 StPO

48. BGH 5 StR 640/99 - Beschluß v. 10. Januar 2000 (LG Neuruppin)

Pädophilie (bei Bestreiten der Tat durch den Angeklagten); Schwere seelische Abartigkeit; Sexueller Mißbrauch von Kindern
§ 21 StGB; § 176 StGB; § 78 StPO

49. BGH 1 StR 221/99 - Urteil v. 18. November 1999 (LG München)

Verleitung zu einer Straftat in einer dem Staat zuzurechnenden Weise; Grundsatz des fairen Verfahrens; Tatprovokation durch Lockspitzel; Agent provocateur; Vertrauensperson der Polizei; Schuldunabhängiger Strafmilderungsgrund; Voraussetzungen für den Einsatz von Vertrauenspersonen; Rechtswirkung der MRK
Art. 6 Abs. 1 Satz 1 MRK, § 46 StGB

50. BGH 4 StR 568/99 - Beschluß v. 11. Januar 2000 (LG Münster)

Gesamtfreiheitsstrafenbildung
§ 154a Abs. 2 StPO; § 54 StGB

51. BGH 4 StR 569/99 - Beschluß v. 25. Januar 2000 (LG Kaiserslautern)

Zulässigkeit von Rechtsmitteln gegen die Entscheidung im Adhäsionsverfahren; Formvorschriften über die Einlegung der Revision; Ausdrücklicher Revisionsantrag; Zweifelsfreies Revisionsziel; Verfahrensrüge
§ 406a Abs. 2 Satz 1 StPO; § 344 StPO

52. BGH 4 StR 583/99 - Beschluß v. 18. Januar 2000 (LG Berlin)

(Verminderte) Schuldfähigkeit; Prüfungsanforderungen; Alkohol; Persönlichkeitsstörung; Einsichtsfähigkeit; Steuerungsfähigkeit; Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt (Voraussetzungen); Borderline; Mangelnde Therapiemotivation
§ 20 StGB; § 21 StGB; § 63 StGB; § 64 StGB; § 72 StGB; § 53 Abs. 2 Satz 2 StGB

53. BGH 5 StR 280/99 - Beschluß v. 25. Januar 2000 (OLG Brandenburg)

Verweisung an die zuständige Staatsschutzkammer (von Amts wegen); Verbreitens von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen; Vorlegungsvoraussetzungen § 121 Abs. 2 GVG
§ 74a Abs. 1 Nr. 2 GVG; § 86 StGB; § 328 Abs. 2 StPO; § 121 Abs. 2 GVG

54. BGH 5 StR 409/99 - Beschluß v. 24. Januar 2000 (LG Leipzig)

Verwerfung der Revision als unbegründet
§ 349 Abs. 2 StPO

55. BGH 5 StR 638/99 - Beschluß v. 10. Januar 2000 (LG Berlin)

Eigene Sachkunde des Gerichts; Psychiatrischer Sachverständiger; Paranoide Schizophrenie; (Verminderte) Schuldfähigkeit
§ 20 StGB; § 21 StGB; § 244 StPO

56. BGH 5 StR 646/99 - Beschluß v. 27. Januar 2000 (LG Braunschweig)

(Mitglied einer) Bande; Bewertungseinheit (Silotheorie)
§ 30a Abs. 1 BtMG; § 29 BtMG

57. BGH 1 StR 505/99 - Beschluß v. 11. Januar 2000 (LG Stuttgart)

Auslieferungsrechtlicher Grundsatz der Spezialität; Strafschärfung bei Verletzung der Intimsphäre; Strafzumessung
§ 46 StGB

58. BGH 1 StR 505/99 - Urteil v. 11. Januar 2000 (LG Stuttgart)

Totschlag; Mord; Auslieferungsrechtlicher Grundsatz der Spezialität; Niedrige Beweggründe
§ 211 Abs. 2 StGB; § 212 StGB; § 264 Abs. 1 StPO

1. Der auslieferungsrechtliche Grundsatz der Spezialität schließt eine Verurteilung des Ausgelieferten unter einem anderen rechtlichen Gesichtspunkt nicht aus, sofern es sich um dieselbe Tat im Sinne des § 264 Abs. 1 StPO handelt und der weitere Straftatbestand ebenfalls auslieferungsfähig ist.

2. Ob ein Beweggrund niedrig ist, also nach allgemeiner Wertung auf tiefster Stufe steht, ist auf Grund einer Gesamtwürdigung zu beurteilen, welche die Umstände der Tat und ihre Vorgeschichte sowie die Persönlichkeit des Täters und seine seelische Situation einbezieht (BGH StV 1981, 399; 1981) 400). Zwar kommt dem krassen Mißverhältnis zwischen Tatanlaß und Tötung, wie es hier außer Frage steht, maßgebliche Bedeutung zu. Die Feststellung eines solchen Mißverhältnisses allein genügt aber nicht für die Annahme eines niedrigen Beweggrundes. Faßte der Täter den Tötungsentschluß ohne Plan und Vorbereitung „spontan“ aus der Situation heraus, ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob er sich bei der Tat der Umstände bewußt war, die seine Beweggründe als niedrig erscheinen lassen (BGH StV 1982, 566, StV 1984, 72; 1984, 465).

59. BGH 1 StR 538/99 - Urteil v. 7. Dezember 1999 (LG Dessau)

Fahrlässige Tötung; Totschlag; Vorsatzbegriff; Sachgedankliches Mitbewußtsein; Beweiswürdigung; Überzeugungsbildung; Zweifel; Beweisanzeichen
§ 222 StGB; § 16 Abs. 1 Satz 2 StGB; § 261 StPO

60. BGH 1 StR 579/99 - Urteil v. 11. Januar 2000 (LG Landshut)

Strafzumessung; Vergewaltigung; Ansteckungsgefahr
§ 46 StGB; § 177 Abs. 2 StGB

61. BGH 1 StR 619/99 - Beschluß v. 18. Januar 2000 (LG Ravensburg)

Auflage; Zahlung eines Geldbetrages; Gemeinnützige Einrichtungen
§ 105 Abs. 1 Nr. 1, § 15 Abs. 1 Nr. 4 JGG

62. BGH 1 StR 633/99 - Beschluß v. 11. Januar 2000 (LG Heilbronn)

Aufklärungspflicht; Doppelrelevante Tatsache; Alter des Angeklagten
§ 244 Abs. 2 StPO

63. BGH 1 StR 656/99 - Beschluß v. 18. Januar 2000

Bestellung eines Beistandes; Nebenklage; Antragsauslegung
§ 300 StPO; § 397a Abs. 1 StPO

64. BGH 4 StR 342/99 - Urteil v. 20. Januar 2000 (LG Halle)

Bestechlichkeit; Unterlassen einer Diensthandlung; Amtsträger; Tatidentität; Unrechtsvereinbarung; Nämlichkeit; Nachtragsanklage; Untreue; Geschädigter iSd § 266 StGB; Vor-GmbH; Natürliche Handlungseinheit
§ 322 StGB; § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c) StGB a.F.; § 266 StGB; § 264 StPO; § 265 StPO

65. BGH 4 StR 365/99 - Beschluß v. 20. Januar 2000 (LG Schwerin)

Unglücksfall; Erforderlichkeit des Hilfeleistens; Unabwendbarkeit des Todeseintritts; Sozialprognose; Konkurrenzen; Subsidiarität
§ 323c StGB; § 224 StGB; § 56 Abs. 2 StGB

66. BGH 4 StR 597/99 bzw. 4 StR 293/98 - Beschluß v. 25. Januar 2000

Prozeßkostenhilfe, Beiordnung; Nebenklage
§ 397a Abs. 1 StPO

67. BGH 4 StR 598/99 - Beschl. v. 13. Januar 2000 (LG Cottbus)

Konkrete Gefährdung einer anderen Person oder fremder Sachen von bedeutendem Wert
§ 315c StGB; § 265 StPO

68. BGH 4 StR 606/99 - Beschluß v. 13. Januar 2000 (LG Saarbrücken)

Strafrahmenwahl; Verminderung der Steuerfähigkeit; Strafrahmenverschiebung
§ 21 StGB; § 49 StGB

69. BGH 4 StR 609/99 - Beschluß v. 13. Januar 2000 (LG Zweibrücken)

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus; Gefährlichkeitsprognose (Feststellungsvoraussetzungen)
§ 63 StGB

70. BGH 4 StR 635/99 - Beschluß v. 1. Februar 2000 (LG Dortmund)

Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zur weiteren Begründung der Revision; Verspätete Begründung nachträglicher Verfahrensrügen
§§ 44 f. StPO

71. BGH 5 StR 566/99 - Urteil v. 26. Januar 2000 (LG Dresden)

Rechtsbeugungsvorsatz (Feststellungsvoraussetzungen); Vertrauensschutz
§ 336 StGB; § 214 StGB-DDR; § 16 Abs. 1 S.1 StGB

72. BGH 5 StR 597/99 - Urteil v. 27. Januar 2000 (LG Leipzig)

Zulässigkeit der Verfahrensrüge; Beweiswürdigung; Überzeugungsbildung
§ 344 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 261 StPO

73. BGH 5 StR 606/99 - Beschluß v. 25. Januar 2000 (LG Berlin)

Verwerfung der Revision als unbegründet
§ 349 Abs. 2 StPO

74. BGH 5 StR 651/99 - Beschluß v. 11. Januar 2000 (LG Neuruppin)

Nachträgliche Gesamtstrafenbildung; Verschlechterungsverbot; Zäsur
§ 55 Abs. 1 StGB

75. BGH 1 StR 39/00 - Beschluß v. 15. Februar 2000

Nebenklage; Prozeßkostenhilfe; Bestellung eines Beistandes; Antragsauslegung
§ 300 StPO; § 397a Abs. 1 StPO; § 397a Abs. 2 StPO

76. BGH 1 StR 537/99 - Beschluß v. 2. Februar 2000 (LG München I)

Aussetzung des Verfahrens bei Verteidigerwechsel; Veränderung der Sachlage
§ 265 Abs. 4 StPO; § 338 Nr. 8 StPO

77. BGH 1 StR 584/99 - Beschluß v. 1. Februar 2000 (LG Ravensburg)

Überzeugungsbildung; Beweiswürdigung
§ 261 StPO

78. BGH 1 StR 644/99 - Beschluß v. 26. Januar 2000 (LG Hof)

Verwerfung der Revision als unbegründet
§ 349 Abs. 2 StPO; § 240 Abs. 1 Satz 2 StGB a.F.; § 265 Abs. 1 StPO

79. BGH 1 StR 646/99 - Beschluß v. 26. Januar 2000 (LG München I)

Sexueller Mißbrauch eines Kindes; Verjährung
§ 174 Abs. 1 Nr.1 StGB; § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB; § 176 StGB

80. BGH 1 StR 649/99 - Beschluß v. 26. Januar 2000 (LG München I)

Beweiswürdigung; Überzeugungsbildung; Indizien
§ 261 StPO

Einzelfall mangelhafter Beweiswürdigung bei einem Indizienprozess.

81. BGH 1 StR 651/99 - Beschluß v. 2. Februar 2000 (LG Passau)

Unzulässigkeit der Revision bei ungenauer Rüge der angeblichen Fehlerhaftigkeit eines Sachverständigengutachtens zur Glaubwürdigkeit des Opfers
§ 344 Abs. 2 Satz 2 StPO

82. BGH 4 StR 400/99 - Urteil vom 20. Januar 2000(LG Neubrandenburg)

Bestimmen einer Person unter achtzehn Jahren zum unerlaubten Handeltreiben mit Betäubungsmitteln; Beweisantrag; Beweisermittlungsantrag; Minder schwerer Fall
§ 30 a Abs. 2 Nr. 1 BtMG; § 244 Abs. 2, Abs. 3 StPO; § 26 StGB

83. BGH 4 StR 547/99 - Beschluß v. 2. Dezember 1999 (LG Essen)

Hilfsbeweisantrag; Kronzeugenregelung
§ 244 Abs. 2 StPO; § 31 Nr. 1 BtMG

84. BGH 4 StR 611/99 - Beschluß v. 11. Januar 2000 (LG Essen)

Strafschärfung (Vermummung bei der Tat als kriminelle Energie)
§ 46 StGB

85. BGH 4 StR 619/99 - Beschluß v. 13. Januar 2000 (LG Neubrandenburg)

Unzulässigkeit der Revision (Wirksamer Rechtsmittelverzicht)
§ 302 Abs. 1 Satz 1 StPO

Dem Protokollvermerk über den Rechtsmittelverzicht kommt keine Beweiskraft im Sinne des § 274 StPO zu. Gleichwohl ist dieser Vermerk ein gewichtiges Beweisanzeichen dafür, daß der Angeklagte die in der Niederschrift festgehaltene Erklärung abgegeben hat (vgl. BGHSt 18, 257, 258; NStZ-RR 1997, 305; BGHR StPO § 302 Abs. 1 Satz 1 Rechtsmittelverzicht 5).

86. BGH 4 StR 7/00 - Beschluß v. 3. Februar 2000 (LG Hagen)

Unterlassene Prüfung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt; Verminderte Schuldfähigkeit
§ 64 StGB; § 21 StGB

87. BGH 1 StR 532/99 - Urteil v. 11. Januar 2000 (LG Ingolstadt)

Sicherungsverwahrung; Vorverurteilungen; Gefährlichkeitsprognose (Beurteilungszeitpunkt)
§ 66 Abs. 1 Nr. 1 StGB; § 66 Abs. 2 StGB

Für die Gefährlichkeitsprognose ist grundsätzlich der Zeitpunkt der Urteilsfindung maßgeblich, wengleich das Tatgericht bei seiner Entscheidung gemäß § 66 Abs. 2 StGB bzw. § 66 Abs. 3 Satz 2 StGB den Wirkungen eines langjährigen Strafvollzugs Bedeutung beimessen darf, soweit dieser nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung eine Haltungsänderung des Angeklagten erwarten läßt (BGHR StGB § 66 Abs. 2 Ermessensentscheidung 6; aaO Gefährlichkeit 1).

88. BGH 1 StR 572/99 - Beschluß v. 11. Januar 2000 (LG Mannheim)

Voraussetzungen der Annahme einer Tatprovokation; Lockspitzel
§ 46 Abs. 1 StGB

89. BGH 1 StR 603/99 - Beschluß v. 12. Januar 2000 (LG Ulm (Donau))

Gewerbsmäßige Bandenhehlerei; Begriff der Bande; Mittäterschaft; Beweis der Tat; Beweiswürdigung; Überzeugungsbildung
§ 260 Abs. 1 Nr. 2, § 260a Abs. 1 StGB; § 261 StGB

90. BGH 1 StR 615/99 - Beschluß v. 11. Januar 2000 (LG München I)

Zulässigkeit des Antrages des Angeklagten auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Begründung der Revision
§ 45 Abs. 1 StPO; § 46 Abs. 1 StPO; § 346 Abs. 2 StPO

91. BGH 1 StR 617/99 - Beschluß v. 12. Januar 2000 (LG Baden-Baden)

Zulässigkeit der Revision; Revisionsbegründungsfrist; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
§ 45 Abs. 2 Satz 3 StPO; § 349 Abs. 1 StPO; § 345 StPO

92. BGH 1 StR 636/99 - Beschluß v. 12. Januar 2000 (LG Karlsruhe)

Nachtatverhalten (Beseitigung der Leiche); Besondere Schuldschwere; Mord
§ 46 Abs. 2 StGB; § 57a StGB; § 211 StGB

93. BGH 1 StR 655/99 - Beschluß v. 11. Januar 2000 (LG München I)

Verwerfungsbeschluß
§ 346 Abs. 2 StPO

94. BGH 4 StR 561/99 - Beschluß v. 18. Januar 2000 (LG Essen)

Bedrohung; Konkurrenzen; Anrechnung von Haft im Ausland; Versuch der Nötigung
§§ 154 Abs. 2, 154 a Abs. 2 StPO; § 240 StGB; § 241 StGB; § 11 Abs. 2 StGB

1. Die Bedrohung tritt auch hinter der nur versuchten Nötigung zurück (BGHR StGB § 240 Abs. 3 Konkurrenzen 2).
2. Einzelfall der Anrechnung von Auslieferungshaft in den Niederlanden im Verhältnis eins zu eins.